

Rundschreiben 02/2021

Mindestanforderungen an Informationssysteme zur Bereitstellung von Informationen für Bewertungen im Rahmen einer Abwicklung (MaBewertung)

An alle

- Institute im Sinne von § 2 Absatz 1 SAG
- Unternehmen im Sinne von § 1 Nummer 3 SAG

in der Bundesrepublik Deutschland, die nicht in die Zuständigkeit des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung (Single Resolution Board – SRB) gemäß Artikel 7 Absatz 2, Absatz 4 Buchstabe b oder Absatz 5 SRM-VO fallen.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	6
2. Hintergrund und Hinweise	7
3. Notwendigkeit und Zielsetzung der Bewertung	9
3.1. Arten der Bewertung	9
3.2. Bewertung 1	9
3.3. Bewertung 2	10
3.4. Bewertung 3	12
3.5. Vorläufige und endgültige bzw. abschließende Bewertung	13
3.6. Bewertungsstichtag	14
4. Allgemeine Mindestanforderungen	15
4.1. Zwei-Stufen-Ansatz	15
4.2. Technische und organisatorische Ausstattung der Stufe I	15
4.3. Technische und organisatorische Ausstattung der Stufe II	16
5. Besondere Mindestanforderungen	17
5.1. Mindestanforderungen der Stufe I	17
5.2. Mindestanforderungen der Stufe II	18
Anhang I: Erläuterung der Informationen und Daten	19
Anhang II – Glossar	23

Verzeichnis der Abkürzungen

B

BRRD

Bank Recovery and Resolution Directive (Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten) - Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/2162 des EP und des Rates vom 27.11.2019 (ABl. L 328, S. 29) geändert worden ist.

C

CRD

Capital Requirements Directive (Kapitaladäquanzrichtlinie) - Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 S. 338, ber. ABl. L 208 S. 73, ber. 2017 ABl. L 20 S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/2034 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64) geändert worden ist.

CRR

Capital Requirements Regulation (Kapitaladäquanzverordnung) - Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1), die zuletzt durch Art. 1 VO (EU) 2020/873 vom 24.6.2020 (ABl. L 204 S. 4) geändert worden ist.

E

EAD

Exposure at Default (Kredithöhe zum Zeitpunkt des Ausfalls).

H

HGB

Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 14 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3256) geändert worden ist.

I

i. V. m.

in Verbindung mit.

ICAAP

Internal Capital Adequacy Assessment Process (bankinterner Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung).

IFRS

International Financial Reporting Standards (Internationale Rechnungslegungsstandards).

ILAAP

Internal Liquidity Adequacy Assessment Process (bankinterner Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Liquiditätsausstattung).

L

LGD

Loss given Default (Ausfallverlustquote).

P

PD

Probability of Default (Ausfallwahrscheinlichkeit).

PCEV

Post-conversion equity value (Eigenkapitalwert nach der Umwandlung) gemäß Richtlinie 2014/59/EU (siehe Artikel 10 Absatz 5 EBA/RTS/2017/05).

S

SAG

Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091)), das zuletzt durch Art. 5 Risikoreduzierungsgesetz vom 9.12.2020 (BGBl. I S. 2773) geändert worden ist.

SRB

Single Resolution Board (Ausschuss für die einheitliche Abwicklung) im Sinne von Artikel 1 SRM-VO.

SRM-VO

Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1), die zuletzt durch Art. 94 VO (EU) 2021/23 vom 16.12.2020 (ABl. 2021 L 22 S. 1) geändert worden ist.

W

WDCCI

Write Down and Conversion of Capital Instruments
(Herabschreibung und Umwandlung von
Kapitalinstrumenten).

Die Begriffe, die im Anhang II (Glossar) aufgeführt sind, haben in diesem Rundschreiben die Bedeutung, die ihnen in Anhang II zugewiesen sind.

1. Einleitung

1.1. Im Rahmen der Abwicklungsplanung hat die Abwicklungsbehörde die Abwicklungsfähigkeit von Instituten und Gruppen zu prüfen (Bewertung der Abwicklungsfähigkeit) und ggf. Abwicklungshindernisse abzubauen bzw. zu beseitigen. Hierzu gehört die Prüfung, ob eine ausgewählte Abwicklungsstrategie durchführbar ist und ob potentielle Abwicklungshindernisse vorliegen (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c i. V. m. Artikel 26 bis 31 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075¹). Dabei ist unter anderem zu prüfen, ob die Management-Informationssysteme in der Lage sind, jederzeit – auch unter sich rasch verändernden Bedingungen – die für eine effektive Abwicklung des Instituts wesentlichen Informationen bereitzustellen (Artikel 29 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 i. V. m. Nummer 9 von Abschnitt C des Anhangs der BRRD). Im Rahmen dieses Rundschreibens zählt hierzu insbesondere, ob das Institut fähig ist, die benötigten Informationen für die erforderlichen Bewertungen im Rahmen einer Abwicklung bereitzustellen.

1.2. Gemäß Artikel 20 Absatz 1 SRM-VO bzw. § 69 Absatz 1 SAG ist eine Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens eine notwendige Voraussetzung für die Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen. Zudem verlangt Artikel 20 Absatz 16 SRM-VO bzw. § 146 Absatz 1 SAG, dass nach der Durchführung von Abwicklungsmaßnahmen eine Bewertung durchzuführen ist. Gemäß Artikel 20 Absatz 16 SRM-VO ist bei Unternehmen im Anwendungsbereich der SRM-VO nach Durchführung der Abwicklungsmaßnahmen durch eine unabhängige Person zu prüfen, ob Anteilseigner und Gläubiger besser behandelt worden wären, wenn für das in Abwicklung befindliche Unternehmen ein reguläres Insolvenzverfahren eingeleitet worden wäre. Soweit nicht die SRM-VO maßgeblich ist, gilt § 146 Absatz 1 SAG. Um eine fundierte Bewertung zu gewährleisten, muss die Abwicklungseinheit geeignete Systeme und Prozesse vorhalten, um relevante Daten und Informationen zugänglich und in hoher Qualität bereitzustellen.

1.3. Die BaFin wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit als nationale Abwicklungsbehörde, insbesondere im Rahmen der Abwicklungsplanung für Institute und Gruppen im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 SRM-VO, die unter 1.1. genannten Aspekte der Abwicklungsfähigkeit in Bezug auf die Bereitstellung von Informationen zum Zwecke der Bewertung grundsätzlich als gegeben ansehen, wenn die Vorgaben dieses Rundschreibens eingehalten sind. Dieses **Rundschreiben gilt nicht für Institute bzw. Gruppen**, die abwicklungsfähig sind, weil es aus Sicht der Abwicklungsbehörde nach Artikel 10 SRM-VO bzw. §§ 57 oder 58 SAG möglich ist, über das Vermögen des Instituts oder der Gruppe ein **Insolvenzverfahren** zu eröffnen. Um ein proportionales Vorgehen zu gewährleisten, wird die BaFin die Institute im Anwendungsbereich dieses Rundschreibens im Rahmen der Abwicklungsplanung darauf hinweisen, ob und zu welchem Zeitpunkt sie deren Fähigkeit voraussetzt, die in diesem Rundschreiben enthaltenen Vorgaben zu erfüllen. Solange ein Institut keine entsprechende

¹ Delegierte Verordnung (EU) 2016/1075 der Kommission vom 23. März 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, in denen der Inhalt von Sanierungsplänen, Abwicklungsplänen und Gruppenabwicklungsplänen, die Mindestkriterien, anhand deren die zuständige Behörde Sanierungs- und Gruppensanierungspläne zu bewerten hat, die Voraussetzungen für gruppeninterne finanzielle Unterstützung, die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Bewerter, die vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- und/oder Umwandlungsbefugnissen, die Verfahren und Inhalte von Mitteilungen und Aussetzungsbekanntmachungen und die konkrete Arbeitsweise der Abwicklungskollegien festgelegt wird.

Unterrichtung seitens der BaFin erhalten hat, darf es davon ausgehen, dass alle Angaben im Sinne dieses Rundschreibens zunächst entbehrlich sind und somit keine diesbezüglichen Prozesse und Systeme vorzuhalten sowie Informationen zu übermitteln sind.

1.4. Das Rundschreiben stellt die Erwartungshaltung der BaFin hinsichtlich des Zielbildes dar, welches durch die betroffenen Institute erreicht sein muss, um im Hinblick auf die Vorhaltung geeigneter Systeme und Prozesse sowie die Bereitstellung von Informationen und Daten zum Zwecke der Bewertung als abwicklungsfähig zu gelten. Durch dieses Zielbild wird eine einheitliche, vergleichbare und transparente Verwaltungspraxis für die Abwicklungsplanung sichergestellt. Die konkrete Implementierung der Vorgaben dieses Rundschreibens zur Erreichung des Zielbildes und der Zeitpunkt, zu dem das Zielbild erreicht sein muss, werden im Rahmen der Abwicklungsplanung institutsspezifisch im Hinblick auf den jeweiligen Ist-Zustand und den jeweils erwarteten Umsetzungsaufwand festgelegt. Das heißt, im Rahmen der Abwicklungsplanung wird entschieden, ob und wann die Vorgaben dieses Rundschreibens durch ein Institut umgesetzt werden sollen.

1.5. Soweit im Folgenden der Begriff der Abwicklungsfähigkeit verwendet wird, bezieht sich dieser ausschließlich auf die in diesem Rundschreiben gestellten Anforderungen an die Verfügbarkeit in Bezug auf die im Rahmen einer Bewertung bereitzustellenden Daten und Informationen sowie auf die hierfür vorzuhaltenden Systeme und Prozesse. Die Beurteilung, ob sämtliche weitere Kriterien der Abwicklungsfähigkeit eines Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens erfüllt sind, bleibt hiervon unberührt und ist nicht Gegenstand dieses Rundschreibens.

2. Hintergrund und Hinweise

2.1. Die Abwicklung eines Instituts oder einer Institutsgruppe erfordert ein schnelles und zielgerichtetes Handeln der Abwicklungsbehörde. Dazu benötigt die Abwicklungsbehörde eine Vielzahl von Daten und Informationen, die das Institut oder das gruppenangehörige Unternehmen, das im Abwicklungsplan als Abwicklungseinheit vorgesehen ist, auf Grundlage von § 78 Absatz 1 Nummer 1 SAG innerhalb kürzester Zeit bereitstellen muss. Hierzu gehören die Informationen, die für eine Bewertung im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 SRM-VO bzw. § 69 Absatz 1 SAG und Artikel 20 Absatz 16 SRM-VO bzw. § 146 Absatz 1 SAG erforderlich sind. Damit die Abwicklungseinheiten in der Lage sind, diese Informationen im Falle einer Durchführung von Abwicklungsmaßnahmen in geeigneter Form und Qualität kurzfristig bereitzustellen, müssen sie entsprechende **Systeme** und **Prozesse** in Form einer **technischen** und **organisatorischen Ausstattung** einrichten. Fehlen solche Systeme und Prozesse oder sind sie unzureichend, kann dies ein Abwicklungshindernis darstellen. Vor diesem Hintergrund stellt dieses Rundschreiben die Mindestanforderungen hinsichtlich kurzfristig bereitzustellender Informationen im Falle einer möglichen Abwicklung dar. Darüber hinaus werden die Mindestanforderungen an die technische und organisatorische Ausstattung aufgezeigt, um eine kurzfristige Bereitstellung zu gewährleisten. Um die effektive und effiziente Umsetzung einer Abwicklungsmaßnahme gewährleisten zu können, müssen die betroffenen Institute in der Lage sein, Daten und Informationen gemäß Kapitel 4 und 5,

sofern erforderlich, ad hoc innerhalb von 24 Stunden auf Anfrage der Abwicklungsbehörde bereitzustellen.

2.2. Das Rundschreiben beschreibt die grundsätzliche Erwartung der BaFin an die bereitzustellenden Daten und Informationen sowie die zu deren Bereitstellung vorzuhaltenden Systeme und Prozesse in den Abwicklungseinheiten. Die BaFin kann im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs von den genannten Vorgaben abweichen und insbesondere weitergehende Anforderungen stellen, sofern dies im Einzelfall geboten ist.

2.3. Die BaFin wählt einen proportionalen Ansatz, der den Aufbau der Systeme und Prozesse zur Bereitstellung von bewertungsrelevanten Daten und Informationen in zwei Stufen vorsieht:

- Die Institute müssen zunächst nur die Anforderungen der **Stufe I** erfüllen, die auf die Lieferung von solchen Informationen abzielt, die im Wesentlichen auf bereits bestehenden internen und externen Standardberichten sowie weiteren wesentlichen Dokumenten der Abwicklungseinheit und der Abwicklungsgruppe aufsetzen. Das Ziel der Stufe I ist es, die Abwicklungsbehörde bzw. den Bewerber in die Lage zu versetzen, im Abwicklungsfall zumindest eine vorläufige Bewertung durchführen zu können, und somit eine erste Handlungsfähigkeit sicherzustellen. Die Stufe I orientiert sich – unter Berücksichtigung von Anpassungen und Ergänzungen – an dem Tabellenblatt „(Financial) Due Diligence“ des „EBA Data Dictionary“² in der Kategorie „Other Data“.
- Erst im Rahmen der **Stufe II** wird ein konkretes Datenmodell verlangt werden, welches weitere Daten und Modelle für eine Bewertung einbezieht, um eine detailliertere Bewertung zu ermöglichen. Die Stufe II wird sich – unter Beachtung von Anpassungen und Ergänzungen – auf das gesamte „EBA Data Dictionary“ beziehen und die Erfahrungen auf SRB-Ebene bezüglich der Bereitstellung von Informationen für die Bewertung berücksichtigen.

2.4. Das Rundschreiben umfasst zunächst nur die Anforderungen der Stufe I. Die Anforderungen der Stufe II werden zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben. Unabhängig von der späteren Konkretisierung der Anforderungen der Stufe II sind die betroffenen Institute aber bereits jetzt dazu aufgefordert, sich einen Überblick über mögliche Inhalte, Formate, Bereitstellungswege und -systeme zu verschaffen. Die BaFin wird bezüglich eines Austauschs zur Konkretisierung der Stufe II auf die betroffenen Institute zugehen.

2.5. Unabhängig von den vorstehenden Hinweisen behält sich die BaFin die Ausübung der Befugnis zur Durchführung eines Verfahrens über die Beseitigung von Abwicklungshindernissen nach Maßgabe der SRM-VO bzw. des SAG vor.

2.6. Die BaFin behält sich Änderungen dieses Rundschreibens vor.

² Das „EBA Data Dictionary“ wurde am 10. März 2020 von der EBA im Internet veröffentlicht (<https://eba.europa.eu/eba-highlights-importance-data-and-information-preparedness-perform-valuation-resolution>).

3. Notwendigkeit und Zielsetzung der Bewertung

3.1. Arten der Bewertung

3.1.1. Bevor die Abwicklungsbehörde eine Abwicklungsanordnung erlässt, muss sie gemäß Artikel 20 Absatz 1 SRM-VO bzw. § 69 Absatz 1 SAG sicherstellen, dass eine Bewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens vorgenommen wird. Es können nach Art der Zwecksetzung grundsätzlich zwei Arten von **Bewertungen, die vor einer Abwicklungsmaßnahme** durchgeführt werden, unterschieden werden:

- **Bewertung 1** (Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe a SRM-VO bzw. § 71 Absatz 1 Nummer 1 SAG): Die Bewertung dient als Grundlage für die Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine Abwicklung oder eine Herabschreibung und/oder Umwandlung relevanter Kapitalinstrumente („WDCCI“) erfüllt sind.
- **Bewertung 2** (Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe b bis g SRM-VO bzw. § 71 Absatz 1 Nummer 2 bis 8 SAG): Die Bewertung dient vor allem der Entscheidung über die Wahl und die Ausgestaltung der Abwicklungsstrategie (z.B. über die Höhe einer eventuellen Herabschreibung und/oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten).

Wenn Verbindlichkeiten aus Derivategeschäften herabgeschrieben oder umgewandelt werden sollen und Transaktionen mit Derivaten einer Saldierungsvereinbarung unterliegen, muss die Abwicklungshörde oder ein unabhängiger Sachverständiger zudem den Nettowert der Verbindlichkeiten im Rahmen der Bewertung gemäß § 69 SAG bestimmen (§ 93 Absatz 3 SAG).

3.1.2. Die Abwicklungsbehörde hat gemäß Artikel 20 Absatz 16 SRM-VO **nach der Durchführung der Abwicklungsmaßnahmen** bewerten zu lassen, ob die Anteilshaber und Gläubiger besser behandelt worden wären, wenn für das in Abwicklung befindliche Unternehmen ein reguläres Insolvenzverfahren eingeleitet worden wäre (sogenannte **Bewertung 3**). Soweit nicht die SRM-VO maßgeblich ist (§ 1 SAG), gilt § 146 Absatz 1 SAG.

3.2. Bewertung 1

3.2.1. Zur Bewertung, ob die Abwicklungsvoraussetzungen oder die Voraussetzungen für die Herabschreibung und/oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten erfüllt sind, wird eine faire, vorsichtige und realistische Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Abwicklungseinheit im Anwendungsbereich der SRM-VO benötigt (Artikel 20 Absatz 1 SRM-VO). Soweit nicht die SRM-VO anwendbar ist, gilt § 69 Absatz 1 SAG. Wesentliches Ziel der Bewertung ist es festzustellen, ob der Wert der Vermögenswerte des Instituts den der Verbindlichkeiten übersteigt und ob die regulatorischen Kapitalanforderungen erfüllt sind.

3.2.2. Liegt eine Bewertung 1 vor, dient sie der zuständigen Behörde oder ggf. der Abwicklungsbehörde als Grundlage zur Feststellung, ob ein Institut „ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt“ (Artikel 7 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/345³).

3.2.3. Die Bewertung 1 soll unter Beachtung des für das Institut relevanten Rechnungslegungs- und Aufsichtsrahmens erfolgen und eine Beurteilung der Überlebensfähigkeit des Instituts in seiner aktuellen Struktur liefern. Die Bewertungsmethoden können sich auf interne Modelle des Instituts stützen und die Art des Risikomanagementrahmens des Instituts sowie die Qualität der Daten und verfügbaren Informationen berücksichtigen (Artikel 7 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/345). Es steht dem Bewerter frei, diejenigen institutsinternen oder externen Modelle und Methoden für seine Bewertungsmethodik zu benutzen, die er für am besten geeignet hält. Der Bewerter kann die Annahmen, Daten, Methoden und Einschätzungen, auf denen die Bewertungen des Unternehmens im Rahmen ihrer Finanzberichterstattungspflichten oder für die Berechnung des Eigenkapitals und der Kapitalanforderungen beruhen, infrage stellen und für die Zwecke der Bewertung außer Acht lassen.

3.2.4. Für die Erstellung einer Bewertung 1 werden insbesondere aktuelle Rechnungslegungs- und Aufsichtsdaten benötigt (z.B. eine möglichst aktuelle Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung). Hierzu können teilweise reguläre, bestehende externe und interne Standardberichtsformate verwendet werden, wobei der Bewertungsstichtag (vgl. Abschnitt 3.6) zu beachten ist.

3.3. Bewertung 2

3.3.1. Die Bewertung 2 beruht auf fairen, vorsichtigen und realistischen Annahmen und beurteilt im Wesentlichen unterschiedliche Szenarien für die Durchführung verschiedener möglicher Abwicklungsmaßnahmen. Im Unterschied zur Bewertung 1 basiert die Bewertung 2 auf wirtschaftlichen Werten und nicht auf Buchwerten (siehe auch Erwägungsgrund 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/345).

3.3.2. Im Falle der Erfüllung der Abwicklungsvoraussetzungen dient die Bewertung 2 der Entscheidung über die in Bezug auf die Abwicklungseinheit zu treffenden angemessenen Abwicklungsmaßnahmen. Zudem soll die Bewertung 2 sicherstellen, dass jegliche Verluste in Bezug auf die Vermögenswerte des Instituts zum Zeitpunkt der Anwendung der Abwicklungsinstrumente vollständig erfasst werden. Abhängig von den angewandten Abwicklungsmaßnahmen dient die Bewertung 2 zudem verschiedenen weiteren Zwecken. Eine Übersicht der wesentlichen Zwecke ist in Tabelle 1 dargestellt.⁴

³ Delegierte Verordnung (EU) 2018/345 der Kommission vom 14. November 2017 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Kriterien im Zusammenhang mit der Methode zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten von Instituten oder Unternehmen.

⁴ Hierbei ist zu beachten, dass die Maßnahmen auch grundsätzlich in Kombination angewandt werden können.

Tabelle 1: Zwecke der Bewertung 2 nach Abwicklungsmaßnahmen

Instrument	Zweck der Bewertung 2
Herabschreibung und/oder Umwandlung relevanter Kapitalinstrumente (WDCCI)	<ul style="list-style-type: none"> • Informationsgrundlage für eine fundierte Entscheidung über den Umfang der Löschung oder der Verwässerung von Eigentumstiteln und über den Umfang der Herabschreibung und/oder Umwandlung der relevanten Kapitalinstrumente (Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe c SRM-VO bzw. § 71 Absatz 1 Nummer 3 SAG). • Wenn eine Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten vorgesehen ist, muss die Bewertung 2 eine Schätzung über den Wert der neuen Anteile liefern (sogenannter PCEV).⁵ • Bestimmung des Nettovermögenswertes im Sinne von Artikel 27 Absatz 13 Buchstabe a SRM-VO bzw. § 96 Absatz 1 Nummer 1 SAG.
Herabschreibung und/oder Umwandlung berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (Bail-in)	<ul style="list-style-type: none"> • Informationsgrundlage für eine fundierte Entscheidung über den Umfang der Herabschreibung und/oder Umwandlung von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe d SRM-VO bzw. § 71 Absatz 1 Nummer 4 SAG). • Wenn eine Umwandlung von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten vorgesehen ist, muss die Bewertung 2 eine Schätzung über den Wert der neuen Anteile liefern (sogenannter PCEV).⁶ • Bestimmung des Nettovermögenswertes im Sinne von Artikel 27 Absatz 13 Buchstabe a SRM-VO bzw. § 96 Absatz 1 Nummer 1 SAG.
Vermögensverwaltungsgesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Informationsgrundlage für eine fundierte Entscheidung über die zu übertragenden Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten (Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe e SRM-VO bzw. § 71 Absatz 1 Nummer 5 SAG). • Bewertung der Gegenleistung (Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe e SRM-VO bzw. § 71 Absatz 1 Nummer 5 SAG). • Durchführung des Drittvergleichs gemäß § 112 SAG (§ 71 Absatz 1 Nummer 7 SAG).
Brückeninstitut	<ul style="list-style-type: none"> • Informationsgrundlage für eine fundierte Entscheidung über die zu übertragenden Vermögenswerte, Rechte, Verbindlichkeiten oder anderen Eigentumstitel (Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe e SRM-VO bzw. § 71 Absatz 1 Nummer 5 SAG). • Bewertung der Gegenleistung (Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe e SRM-VO bzw. § 71 Absatz 1 Nummer 5 SAG). • Durchführung des Drittvergleichs gemäß § 112 SAG (§ 71 Absatz 1 Nummer 7 SAG).
Unternehmensveräußerung	<ul style="list-style-type: none"> • Informationsgrundlage für eine fundierte Entscheidung über die zu übertragenden Vermögenswerte, Rechte, Verbindlichkeiten oder Eigentumstitel (Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe f SRM-VO bzw. § 71 Absatz 1 Nummer 6 SAG). • Durchführung des Drittvergleichs gemäß § 112 SAG (§ 71 Absatz 1 Nummer 7 SAG). • Informationsgrundlage für das Verständnis, was unter „kommerziellen Bedingungen“ für die Zwecke des Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b SRM-VO zu verstehen ist (Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe f SRM-VO).

3.3.3. Abhängig von der Abwicklungsstrategie müssen für die Bewertung 2 unterschiedliche Bewertungsansätze gewählt werden. Die Delegierte Verordnung (EU) 2018/345 unterscheidet zwei wesentliche Bemessungsgrundlagen: den **Haltewert** und den **Veräußerungswert**.

3.3.4. Für Abwicklungsstrategien, die erfordern, dass ein fortgeführtes Unternehmen weiterhin Vermögensgegenwerte und Verbindlichkeiten hält (zum Beispiel bei einer alleinigen Anwendung des Bail-in-Instruments), ist der **Haltewert** die geeignete Bemessungsgrundlage. Der Haltewert „bezeichnet den angemessen abgezinste Barwert der Zahlungsströme, die das Unternehmen unter fairen, vorsichtigen und realistischen Annahmen vernünftigerweise erwarten kann, wenn es bestimmte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten weiterhin hält, wobei Faktoren, die das Verhalten der Kunden oder Gegenparteien oder sonstige Bewertungsparameter im Zusammenhang mit der Abwicklung beeinflussen, zu

⁵ Die Notwendigkeit der Bestimmung des PCEV leitet sich aus Artikel 10 Absatz 5 der Delegierten Verordnung 2018/345 bzw. § 98 Absatz 1 SAG ab, wonach der Umwandlungssatz wertangemessen sein muss.

⁶ Die Notwendigkeit der Bestimmung des PCEV leitet sich aus Artikel 10 Absatz 5 der Delegierten Verordnung 2018/345 bzw. § 98 Absatz 1 SAG ab, wonach der Umwandlungssatz wertangemessen sein muss.

berücksichtigen sind“ (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2018/345). Der Haltewert darf eine Normalisierung der Marktbedingungen beinhalten, sofern dies als fair, vorsichtig und realistisch angesehen wird.

3.3.5. Für Abwicklungsstrategien, die erfordern, dass Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft übertragen werden oder dass das Instrument des Brückeninstituts oder das Instrument der Unternehmensveräußerung angewendet wird, ist grundsätzlich der **Veräußerungswert** anzusetzen.⁷ „Der Veräußerungswert wird vom Bewerter auf Grundlage der Zahlungsströme – abzüglich der Veräußerungskosten und des erwarteten Wertes etwaiger Sicherheiten – bestimmt, die das Unternehmen unter den derzeit vorherrschenden Marktbedingungen bei einer ordnungsgemäßen Veräußerung oder Übertragung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten nach vernünftigem Ermessen erwarten kann“ (Artikel 12 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/345). Der Bewerter kann ferner unter Berücksichtigung der im Rahmen der Abwicklung vorgesehenen Maßnahmen einen Abschlag für einen möglichen beschleunigten Verkauf gegenüber dem beobachtbaren Marktwert berücksichtigen. Um den Verkaufswert von Vermögenswerten zu ermitteln, für die kein liquider Markt existiert, sind beobachtbare Marktpreise für ähnliche Vermögenswerte oder Modellberechnungen auf Basis beobachtbarer Marktparameter zu nutzen. Dabei sind Abschläge für Illiquidität in Betracht zu ziehen. Wird im Hinblick auf die Verwendung des Instruments der Unternehmensveräußerung oder des Instruments des Brückeninstituts der Unternehmenswert ermittelt, kann der Bewerter angemessene Erwartungen für den sogenannten Franchise-Wert heranziehen (Artikel 12 Absatz 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/345). Der Franchise-Wert bezeichnet den Netto-Barwert der Zahlungsströme, die nach vernünftigem Ermessen aus der Erhaltung und Erneuerung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten oder Geschäften resultieren, und umfasst die Auswirkungen aller Geschäftsmöglichkeiten, einschließlich solcher, die sich durch die verschiedenen, vom Bewerter zu prüfenden Abwicklungsmaßnahmen ergeben (Artikel 1 Buchstabe g der Delegierten Verordnung (EU) 2018/345).

3.4. Bewertung 3

3.4.1. Der Zweck der Bewertung 3 ist es, im Anschluss an die Abwicklung zu bestimmen, ob die Anteilseigner und Gläubiger im Rahmen der Abwicklung besser behandelt worden wären, wenn für das in Abwicklung befindliche Unternehmen ein reguläres Insolvenzverfahren eingeleitet worden wäre (Artikel 20 Absatz 16 SRM-VO). Soweit nicht die SRM-VO maßgeblich ist, gilt § 146 SAG. Die Bewertung 3 muss daher unter Beachtung des nationalen Insolvenzrechtes erfolgen. Sie wird nach der Abwicklung von einem unabhängigen Bewerter durchgeführt und erfolgt möglichst zeitnah nach der Abwicklung.

3.4.2. Die Bewertung 3 erfolgt auf Ebene des einzelnen Anspruchs und erfordert daher die entsprechenden granularen Daten auf Ebene der Verbindlichkeiten der Abwicklungseinheit (siehe auch Rundschreiben 05/2019 (A) – MaBail-in). Gemäß Artikel 2 der Delegierten

⁷ Eine Ausnahme besteht gemäß Artikel 12 Absatz 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/345, wenn nach vernünftigem Ermessen des Bewerter keine realistischen Aussichten für die Veräußerung eines Vermögenswertes oder Geschäftsbereichs bestehen. In diesem Fall muss der Bewerter den Veräußerungswert nicht bestimmen und schätzt stattdessen die entsprechenden Zahlungsströme auf der Grundlage der jeweiligen Aussichten für die Fortsetzung oder den Abbau. Diese Bestimmung gilt allerdings nur für das Instrument des Brückeninstituts und nicht für das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten oder das Instrument der Unternehmensveräußerung.

Verordnung (EU) 2018/344 erstellt der Bewerter im Rahmen der Bewertung 3 ein Verzeichnis aller sich im Besitz des Instituts befindlichen identifizierbaren und eventuell bestehenden Vermögenswerte sowie eine Liste aller gegen das Institut bestehenden Forderungen und Eventualverbindlichkeiten.

3.4.3. Die Bewertung 3 erfolgt in drei Bewertungsschritten (Artikel 20 Absatz 17 SRM-VO):

- a) Bestimmung der hypothetischen Behandlung der Anteilseigner und Gläubiger, wenn über das Unternehmen zum Zeitpunkt der Abwicklungsentscheidung ein reguläres Insolvenzverfahren eingeleitet worden wäre;
- b) Bestimmung der tatsächlichen Behandlung der Anteilseigner und Gläubiger durch die Abwicklungsmaßnahmen;
- c) Bestimmung, ob das Ergebnis der Behandlung von (a) den Wert übersteigt, der sich aus der Behandlung nach (b) für die Anteilseigner und Gläubiger ergibt.

Soweit nicht die SRM-VO maßgeblich ist, gilt § 146 Absatz 3 SAG.

3.5. Vorläufige und endgültige bzw. abschließende Bewertung

3.5.1. Bevor bei einem Unternehmen im Anwendungsbereich der SRM-VO Abwicklungsmaßnahmen getroffen werden oder die Befugnis zur Herabschreibung und/oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten ausgeübt wird, muss grundsätzlich eine endgültige Bewertung durch einen unabhängigen Bewerter nach Maßgabe des Artikel 20 SRM-VO durchgeführt werden. Soweit nicht die SRM-VO maßgeblich ist, gelten für die Bewertung die §§ 69 bis 75 SAG. Wenn die Durchführung einer Bewertung, die sämtliche Anforderungen der genannten Vorschriften erfüllt, jedoch nicht möglich ist, kann die Abwicklungsbehörde die Bewertungen 1 und 2 als **vorläufige Bewertung** vornehmen (Artikel 20 Absatz 3 i. V. m. Absatz 10 i. V. m. Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 4 SRM-VO bzw. § 74 SAG, soweit nicht die SRM-VO maßgeblich ist). Die Bewertung 3 ist hingegen immer als abschließende Bewertung durchzuführen.

3.5.2. Die vorläufige Bewertung kann entweder von der Abwicklungsbehörde oder einem unabhängigen Bewerter durchgeführt werden. Die vorläufige Bewertung hat einen Abschlag für zusätzliche Verluste zu enthalten und diese angemessen zu begründen (Artikel 20 Absatz 10 Unterabsatz 2 SRM-VO bzw. § 74 Absatz 3 SAG).

3.5.3. Erfolgt die Abwicklung basierend auf einer vorläufigen Bewertung, hat die Abwicklungsbehörde eine endgültige Ex-post-Bewertung (Artikel 20 Absatz 11 SRM-VO) bzw. eine abschließende Bewertung (§ 75 Absatz 1 SAG) zu veranlassen. Die abschließende Bewertung kann entweder zeitlich getrennt von der Bewertung 3 oder gleichzeitig mit dieser erfolgen. In jedem Fall ist sie jedoch inhaltlich getrennt von der Bewertung 3 vorzunehmen. Im Unterschied zur vorläufigen Bewertung kann die abschließende Bewertung nicht von der Abwicklungsbehörde, sondern nur von einem unabhängigen Bewerter durchgeführt werden.

3.6. Bewertungsstichtag

Die Bewertung erfolgt gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/345 zu einem der folgenden Zeitpunkte (Bewertungsstichtag):

- bei Bewertungen vor der Abwicklung wählt der Bewerter grundsätzlich ein Datum, das so nah wie möglich am erwarteten Abwicklungsdatum liegt,
- bei Bewertungen, die nach dem Abwicklungsdatum durchgeführt werden, wählt der Bewerter das tatsächliche Abwicklungsdatum,
- für die Bewertung von Verbindlichkeiten aus Derivatekontrakten, wählt der Bewerter den Zeitpunkt gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1401.

4. Allgemeine Mindestanforderungen

4.1. Zwei-Stufen-Ansatz

4.1.1. Damit das Institut bzw. die Gruppe als abwicklungsfähig in Bezug auf die Bereitstellung von Informationen für die Bewertung angesehen werden kann, muss es zunächst in der Lage sein, bestehende interne und externe Standardberichte sowie weitere wesentliche Dokumente in einem virtuellen Datenraum innerhalb von 24 Stunden bereitzustellen (**Stufe I** der Abwicklungsfähigkeit hinsichtlich der Bereitstellung von Informationen für die Bewertung). Hierzu zählen zum Beispiel der letztverfügbare Monats- oder Zwischenbericht sowie die Geschäftsplanung. Eine Übersicht über die mindestens benötigten Informationen befindet sich in Tabelle 2 in Kapitel 5.1, wobei Details im Rahmen der Abwicklungsplanung mit der Abwicklungsbehörde abzustimmen sind.

4.1.2. Erst zu einem späteren Zeitpunkt wird die BaFin voraussetzen, dass das Institut bzw. die Gruppe in der Lage ist, der Abwicklungsbehörde – auf Ebene der Abwicklungseinheit und der Abwicklungsgruppe – auf Anforderung (zusätzlich zu den Informationen der Stufe I) **Datenpunkte auf Einzelpositionsebene** und/oder **Bewertungsmodelle** bereitzustellen (**Stufe II** der Abwicklungsfähigkeit hinsichtlich der Bereitstellung von Informationen für die Bewertung). Eine Spezifikation der Datenpunkte ist bisher nicht Teil dieses Rundschreibens und wird zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt.

4.2. Technische und organisatorische Ausstattung der Stufe I

4.2.1. Damit das Institut bzw. die Gruppe als abwicklungsfähig in Bezug auf die Bereitstellung von Informationen für die Bewertung angesehen werden kann, muss es in der Lage sein, die Informationen der **Stufe I** auf Anfrage der Abwicklungsbehörde innerhalb von 24 Stunden in einem virtuellen Datenraum bereitzustellen und der Abwicklungsbehörde Zugriff auf diesen Datenraum einzuräumen. Der virtuelle Datenraum sollte der Struktur folgen, die in Ziffer 5.1.3 vorgegeben ist. Zudem muss die Möglichkeit zum kurzfristigen Hochladen zusätzlicher Daten und Informationen durch das Institut bzw. die Gruppe und/oder seitens der Abwicklungsbehörde gewährleistet sein. Des Weiteren muss die Möglichkeit bestehen, einem Bewerter kurzfristig den Zugriff auf den Datenraum zu ermöglichen.

4.2.2. Das Institut bzw. die Gruppe hat geeignete **Prozesse** und **Systeme** sowie erforderliche **technische** und **personelle Ressourcen** vorzuhalten, die die rechtzeitige Einrichtung des virtuellen Datenraums, wie in Ziffer 4.2.1 beschrieben, und die Einhaltung der weiteren Anforderungen dieses Rundschreibens sicherstellen. Die Anforderungen hierfür werden nachfolgend näher erläutert.

4.2.3. Das Institut bzw. die Gruppe hat sicherzustellen, dass diese Prozesse, zugehörige Systeme sowie technischen und personellen Ressourcen jederzeit einsatzbereit sind. Die Abwicklungseinheit hat insbesondere sicherzustellen, dass alle der Abwicklungsbehörde bereitgestellten Informationen **vollständig**, **sachlich** und **inhaltlich richtig** sowie **konsistent** sind und **zeitlich** und **rechtlich korrekt** zugeordnet wurden.

4.2.4. Das Institut bzw. die Gruppe hat ferner sicherzustellen, dass die Erfüllung der Anforderungen dieses Rundschreibens regelmäßig und bei wesentlichen Änderungen durch **geeignete instituts-** bzw. **gruppeninterne Prozesse** überprüft wird. Grundvoraussetzung ist die vollständige Dokumentation aller für die Erfüllung der Anforderungen dieses Rundschreibens notwendigen Prozesse, zugehörigen Systeme sowie technischen und personellen Ressourcen. Weiterhin hat die Abwicklungseinheit regelmäßig in Abstimmung mit der Abwicklungsbehörde sowie ggf. anlassbezogen die Erfüllung der Anforderungen in Rahmen von Testläufen zu überprüfen.

4.2.5. Das **Datenbereitstellungsformat** sowie entsprechende **Kontaktpersonen** sind mit der Abwicklungsbehörde im Rahmen der Abwicklungsplanung abzustimmen und festzuhalten. Grundsätzlich sollen hierbei die gängigen Datenformate (z.B. PDF und Excel) verwendet werden.

4.2.6 Das Institut bzw. die Gruppe hat durch Einrichtung einer geeigneten Aufbau- und Ablauforganisation (z.B. Konzeption eines strukturierten Frage-Antwort-Prozesses) sicherzustellen, dass das Institut nach der ad hoc-Bereitstellung der Informationen im virtuellen Datenraum weitere Anfragen des Bewerbers bzw. der Abwicklungsbehörde bezüglich der für die Bewertung bereitgestellten Informationen effizient und effektiv beantworten kann.

4.3. Technische und organisatorische Ausstattung der Stufe II

Die technische und organisatorische Ausstattung wird zu einem späteren Zeitpunkt (unter Beachtung von Nummer 2.4) von der Abwicklungsbehörde bekanntgegeben.

5. Besondere Mindestanforderungen

5.1. Mindestanforderungen der Stufe I

5.1.1. Damit das Institut bzw. die Gruppe als abwicklungsfähig in Bezug auf die Bereitstellung von Informationen für die Bewertung angesehen werden kann, muss es in der Lage sein, innerhalb von 24 Stunden auf Anfrage der Abwicklungsbehörde auf Ebene der Abwicklungseinheit und der Abwicklungsgruppe die in der nachfolgenden Tabelle 2 beschriebenen **Mindestinformationen** bereitzustellen.

5.1.2. Die in der Tabelle 2 aufgeführten internen und externen Standardberichte sowie weitere Dokumente stellen mindestens bereitzustellende Daten und Informationen dar. Details sind im Rahmen der Abwicklungsplanung mit der Abwicklungsbehörde abzustimmen. Zudem stellt Tabelle 2 keine abschließende Auflistung dar. Sie ist gegebenenfalls in Absprache mit der Abwicklungsbehörde zu erweitern bzw. zu kürzen bzw. zu anonymisieren. Kürzungen sind möglich, sofern im Einzelfall das Vorhalten der Information für die Zwecke einer Bewertung im Rahmen einer Abwicklung nicht erforderlich ist. Eine genauere Erläuterung der einzelnen Positionen findet sich in Anhang 1.

5.1.3. Die Informationen sollten im Datenraum entsprechend der Kategorien in Tabelle 2 gliedert werden. Eine weitere **Strukturierung in Unterkategorien** ist im Rahmen der Abwicklungsplanung mit der Abwicklungsbehörde abzustimmen. Die Informationen und Daten sind stets für die Abwicklungseinheit und die Abwicklungsgruppe bereitzustellen. Sofern darüber hinaus wesentliche rechtliche Einheiten berücksichtigt werden sollen, ist dies in der Tabelle vermerkt.

Tabelle 2: Mindestanforderungen der Stufe I

Nr.	Beschreibung
1. Allgemeine Darstellung des Instituts (Abwicklungseinheit) und der Gruppe	
1.1	Darstellung der Gesellschafter- und der Gruppenstruktur
1.2	Geschäftsmodell der Gruppe und der wesentlichen rechtlichen Einheiten
1.3	Steuerungsorgane und wesentliche Steuerungsgremien
1.4	Investor Relations-Präsentationen der letzten drei Geschäftsjahre
1.5	Ratingberichte der letzten drei Geschäftsjahre
1.6	Protokolle von ordentlichen/außerordentlichen Haupt-/Gesellschafterversammlungen der letzten drei Geschäftsjahre
1.7	Informationen zur Entschädigungseinrichtung, dem institutsbezogenen Sicherungssystem und der freiwilligen Einlagensicherung
1.8	Eingeleitete Restrukturierungs- und Sanierungsmaßnahmen
2. Recht und Compliance	
2.1	Grundlagendokumente der wesentlichen rechtlichen Einheiten
2.2	Wesentliche Rechtsstreitigkeiten (relevante Aspekte)
2.3	Übersicht über alle wesentlichen Marken- und Namensrechte sowie Patente
2.4	Prospekte und Berichte zu Finanzinstrumenten und Verbindlichkeiten
2.5	Übersichtsliste wesentlicher Verträge zwischen den rechtlichen Einheiten
2.6	Informationen zu Standard-Verträgen

Nr.	Beschreibung
2.7	Informationen zu Compliance-Sachverhalten
3. Prüfungsberichte und aufsichtsrechtliche Korrespondenz im weiteren Sinne	
3.1	Übersicht aufsichtsrechtliche Zulassungen, Erlaubnisse etc. der wesentlichen rechtlichen Einheiten
3.2	Prüfungsberichte und sonstige Berichte der letzten drei Geschäftsjahre
3.3	Sämtliche Anordnungen, Auflagen, Geldbußen etc. der Aufsichts- und Abwicklungsbehörden in Bezug auf die wesentlichen rechtlichen Einheiten
3.4	Regulatorische Korrespondenz der wesentlichen rechtlichen Einheiten
4. Planungsunterlagen, Modelldokumentation und Bewertungsunterlagen	
4.1	Geschäftsplanung
4.2	Darstellung und Erläuterung des Planungsprozesses
4.3	Analyse der historischen Planungsgenauigkeit
4.4	Interne und externe Bewertungsunterlagen der letzten drei Geschäftsjahre
4.5	Unterlagen und Übersicht zu Portfoliokäufen und -verkäufen
5. Finanzinformationen	
5.1	Geschäfts- und zugehörige Prüfungsberichte (HGB und IFRS) der wesentlichen rechtlichen Einheiten der letzten drei Geschäftsjahre, einschließlich Überleitungsrechnungen zwischen interner und externer Berichterstattung
5.2	Interne und externe Zwischenberichte und Monatsabschlüsse seit dem letzten testierten Abschluss
5.3	Detaillierte Hintergrundinformationen zu den Erläuterungen und Angaben im Anhang der letzten testierten Stichtagsbilanz (HGB und IFRS)
5.4	Detaillierte Hintergrundinformationen zu den Erläuterungen der Angaben im Anhang der Gewinn- und Verlustrechnung (HGB und IFRS) der letzten drei Geschäftsjahre
5.5	Dokumentation der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsverfahren (inklusive Methodik zur Ableitung von Ausfallwahrscheinlichkeiten, Ratingklassen und Sicherheiten-Qualität)
6. (Risiko-)Controlling und andere wesentliche Funktionen	
6.1	Reguläre und anlassbezogene Berichte für alle wesentlichen Steuerungsorgane/-gremien etc. der letzten drei Geschäftsjahre
6.2	Informationen zum Management zahlungsgestörter Kredite
7. Wettbewerbsposition	
7.1	Markt- und Wettbewerbsanalyse für die einzelnen Segmente
8. Steuern	
8.1	Status der steuerlichen Veranlagung der letzten drei Geschäftsjahre
8.2	Betriebsprüfungen der letzten drei Geschäftsjahre
8.3	Historische und aktuelle Steuerquote der Gruppe bzw. Gesellschaften (der letzten drei Geschäftsjahre)
8.4	Besteuerung ausländischer Gruppenunternehmen und Zweigstellen
8.5	Darstellung steuerlicher Organschaften
9. Personal und Informationstechnologie	
9.1	Wesentliche Dokumente und Berichte zur Informationstechnologie
9.2	Organisations- und Personalstruktur
10. Tagesaktuelle Daten	
10.1	Auflistung aller Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihen
10.2	Tagaktuelle Handelsergebnisse, einschließlich Hintergrundinformationen
10.3	Interne Berichte zur Finanzentwicklung (GuV, Bilanz) seit dem letzten Monatsabschluss

5.2. Mindestanforderungen der Stufe II

Die Mindestanforderungen der Stufe II werden zu einem späteren Zeitpunkt (unter Beachtung von Nummer 2.4) von der Abwicklungsbehörde bekanntgegeben.

Anhang I: Erläuterung der Informationen und Daten

Die Informationen und Daten sind stets für die Abwicklungseinheit und die Abwicklungsgruppe bereitzustellen. Sofern darüber hinaus wesentliche rechtliche Einheiten berücksichtigt werden sollen, ist dies in der Tabelle vermerkt.

Nr.	Beschreibung
1. Allgemeine Darstellung des Instituts (Abwicklungseinheit) und der Gruppe	
1.1	Darstellung der Gesellschafter- und der Gruppenstruktur, insbesondere <ul style="list-style-type: none">• Gesellschafterstruktur: Anteilshöhe, Stimmrechte, vertragliche/sonstige Bindungen zwischen den Gesellschaftern und der Gruppe, Dividenden- und Liquidationsanspruch• Gruppenstruktur: Darstellung aller Gruppenunternehmen (bei Umstrukturierung(en) innerhalb der letzten drei Jahre: Gruppenstruktur vor und nach der Umstrukturierung)
1.2	Geschäftsmodell der Gruppe und der wesentlichen rechtlichen Einheiten, insbesondere <ul style="list-style-type: none">• Geschäfts- und Risikostrategie gemäß MaRisk• Darstellung Geschäftsbereiche sowie zugehörige Produkte, Kunden und Distributionswege und -partner• Darstellung Refinanzierungsstrategie (qualitativ und quantitativ)
1.3	Steuerungsorgane und wesentliche Steuerungsgremien, insbesondere <ul style="list-style-type: none">• Übersichtsliste mit wesentlichen Merkmalen des Organs/Gremiums• Protokolle der letzten drei Geschäftsjahre
1.4	Investor Relations-Präsentationen der letzten drei Geschäftsjahre
1.5	Ratingberichte der letzten drei Geschäftsjahre
1.6	Protokolle von ordentlichen/außerordentlichen Haupt-/Gesellschafterversammlungen der letzten drei Geschäftsjahre
1.7	Informationen zur Entschädigungseinrichtung, dem institutsbezogenen Sicherungssystem und der freiwilligen Einlagensicherung, insbesondere <ul style="list-style-type: none">• Satzung• wesentliche Dokumente
1.8	Eingeleitete Restrukturierungs- und Sanierungsmaßnahmen, insbesondere <ul style="list-style-type: none">• Hintergrund, Umsetzungsstand und geplante Maßnahmen• finanzielle Auswirkungen
2. Recht und Compliance	
2.1	Grundlagendokumente der wesentlichen rechtlichen Einheiten, insbesondere <ul style="list-style-type: none">• Gesellschafts- und Gründungsverträge• Satzungen
2.2	Wesentliche Rechtstreitigkeiten (relevante Aspekte), insbesondere <ul style="list-style-type: none">• Übersicht über drohende und laufende Gerichtsverfahren, Schiedsverfahren, Mediationen etc.• Übersicht über Gerichtsurteile der letzten drei Geschäftsjahre• Übersicht über vergangene und laufende Prozesskosten der letzten drei Geschäftsjahre• Korrespondierende Rückstellungen und mögliche Versicherungsansprüche (Regress)
2.3	Übersicht über alle wesentlichen Marken- und Namensrechte sowie Patente, insbesondere Übersicht über die entsprechenden Wertansätze in der Bilanz
2.4	Prospekte und Berichte zu Finanzinstrumenten und Verbindlichkeiten
2.5	Übersichtsliste wesentlicher Verträge zwischen den rechtlichen Einheiten, insbesondere auch einzelne <ul style="list-style-type: none">• Beherrschungsverträge• Gewinnabführungsverträge• Dienstleistungsverträge• Patronatserklärungen• Garantien und Bürgschaften
2.6	Informationen zu Standard-Verträgen, insbesondere <ul style="list-style-type: none">• allgemeine Geschäftsbedingungen für alle Geschäftssegmente• Übersichtsliste und einzelne Standardverträge mit Privatkunden für alle Geschäftssegmente• Übersichtsliste und einzelne Standardverträge mit Geschäftskunden für alle Geschäftssegmente

Nr.	Beschreibung
2.7	<p>Informationen zu Compliance-Sachverhalten, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Compliance-Richtlinien, z.B. Kapitalmarkt, Geldwäsche, Regulatorik, betriebliches Kontinuitätsmanagement • Dokumente zu Compliance-Kontrollen und -Prozessen • Compliance Reporting-Berichte der letzten drei Geschäftsjahre (reguläre/anlassbezogene)
3. Prüfungsberichte und aufsichtsrechtliche Korrespondenz im weiteren Sinne	
3.1	Übersicht aufsichtsrechtliche Zulassungen, Erlaubnisse etc. der wesentlichen rechtlichen Einheiten
3.2	<p>Prüfungsberichte und sonstige Berichte der letzten drei Geschäftsjahre, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • der zuständigen Aufsichtsbehörde • der Abwicklungsbehörde
3.3	<p>Sämtliche Anordnungen, Auflagen, Geldbußen etc. der Aufsichts- und Abwicklungsbehörden in Bezug auf die wesentlichen rechtlichen Einheiten, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • entweder noch wirksam sind oder • in den letzten drei Geschäftsjahren bekanntgegeben wurden
3.4	<p>Regulatorische Korrespondenz der wesentlichen rechtlichen Einheiten, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ad hoc-Anfragen der Aufsichtsbehörde und/oder Abwicklungsbehörde und/oder anderer Behörden • Antworten auf obige Anfragen
4. Planungsunterlagen, Modelldokumentation und Bewertungsunterlagen	
4.1	Geschäftsplanung, insbesondere Mittelfristplanung (z.B. GuV, Bilanz und Kapital- und Liquiditätsplanung) und unterjährige Hochrechnung und wesentliche rechnerische Grundlagen
4.2	<p>Darstellung und Erläuterung des Planungsprozesses, insbesondere auch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Plausibilitätschecks • ICAAP und ILAAP-Dokumente
4.3	<p>Analyse der historischen Planungsgenauigkeit, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gegenüberstellung der alten Planungen mit Ist-Zahlen (Planungen für die letzten 3 Geschäftsjahre) • Erläuterung der Gründe für die wesentlichen Abweichungen
4.4	<p>Interne und externe Bewertungsunterlagen der letzten drei Geschäftsjahre, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • existierende Bewertungsunterlagen zu materiell bedeutsamen Vermögensgegenständen, wie z. B. Portfolien, Geschäftsbereichen, Beteiligungsunternehmen etc. • Due Diligence-Berichte zu ausgeführten oder anvisierten Transaktionen (soweit zutreffend)
4.5	<p>Unterlagen und Übersicht zu Portfoliokäufen und -verkäufen, insbesondere auch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Garantie- und Freistellungsabreden • Quantifizierung eventuell verbleibender Risiken
5. Finanzinformationen	
5.1	Geschäfts- und zugehörige Prüfungsberichte (HGB und IFRS) der wesentlichen rechtlichen Einheiten der letzten drei Geschäftsjahre, einschließlich Überleitungsrechnung
5.2	<p>Interne und externe Zwischenberichte und Monatsabschlüsse seit dem letzten testierten Abschluss, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bilanz • Gewinn- und Verlustrechnung • Interne Steuerungsunterlagen (Management Accounts)
5.3	<p>Detaillierte Hintergrundinformationen zu den Erläuterungen und Angaben im Anhang der letzten testierten Stichtagsbilanz (HGB und IFRS) sowie auch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übersicht über Risikovorsorge und zugehörige Einflussfaktoren (z.B. PD, LGD, EAD) nach <ul style="list-style-type: none"> ○ Segmenten ○ Ländern ○ Kundengruppen ○ Asset-Klassen • Übersicht zu den Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten • Details zum Derivate-Buch • Übersicht zu stillen Reserven und stillen Lasten • Aufstellung der Aufteilung aller Assetklassen/Portfolios und Sub-Portfolios nach Ratingklassen • Ausweis von gruppeninternen Forderungen und Verbindlichkeiten • Übersicht über die wichtigsten Investitionsmaßnahmen in den letzten drei Geschäftsjahren • Auflistung und Bewertung von nicht betriebsnotwendigem Vermögen • Details zum Neugeschäft (Volumen, Branchen, etc.)

Nr.	Beschreibung
	Detaillierte Hintergrundinformationen zu den Erläuterungen der Angaben im Anhang der Gewinn- und Verlustrechnung (HGB und IFRS) der letzten drei Geschäftsjahre, insbesondere nach <ul style="list-style-type: none"> • Segmenten • Ländern
5.4	<ul style="list-style-type: none"> • Kundengruppen • Margen • Produktgruppen • Asset-Klassen • Ertrags- und Kostenarten
5.5	Dokumentation der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsverfahren (inklusive Methodik zur Ableitung von Ausfallwahrscheinlichkeiten, Ratingklassen und Sicherheiten-Qualität)
6. (Risiko-)Controlling und andere wesentliche Funktionen	
6.1	Reguläre und anlassbezogene Berichte für alle wesentlichen Steuerungsorgane/-gremien etc. der letzten drei Geschäftsjahre, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • Berichte • Präsentationen
6.2	Informationen zum Management zahlungsgestörter Kredite, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • Übersichten zu Sicherheitenverkäufen (insbesondere Erlöse und korrespondierende Buchwerte) der letzten drei Geschäftsjahre • Bewertung der Sicherheiten • historische (letzte drei Jahre) und geplante Verwertungsdaten
7. Wettbewerbsposition	
7.1	Markt- und Wettbewerbsanalyse für die einzelnen Segmente, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • wesentliche Konkurrenten, Marktprognosen und Marktanteile • Berichte von Beratungsunternehmen und Verbänden, erstellte Marktstudien • Identifikation, Darstellung und Entwicklung der hauptsächlichen Geschäftstreiber des jeweiligen Teilmarktes • Einordnung: Bedeutung der Teilmärkte für den Unternehmenserfolg (u. a. Beitrag zu Umsatz und Gewinn)
8. Steuern	
8.1	Status der steuerlichen Veranlagung der letzten drei Geschäftsjahre, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • Steuerbescheide und zugehörige Steuererklärungen • Unterlagen zu den Steuererklärungen • Überblick über die Steuerberechnung • Überleitung von Handelsbilanz in Steuerbilanz • Überblick über die gebuchten Steuerrückstellungen • detaillierte Erläuterung aktiver/passiver latenter Steuern
8.2	Betriebsprüfungen der letzten drei Geschäftsjahre, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • Berichte der letzten abgeschlossenen Betriebsprüfung • Zwischenberichte laufender Betriebsprüfung • Prüfungsanordnungen • Liste der laufenden Einspruchsverfahren und (drohende) finanzgerichtliche Streitigkeiten
8.3	Historische und aktuelle Steuerquote der Gruppe bzw. Gesellschaften (der letzten drei Geschäftsjahre)
8.4	Besteuerung ausländischer Gruppenunternehmen und Zweigstellen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • aktuelle Übersichtliste • aktuelle Besteuerungsunterlagen
8.5	Darstellung steuerlicher Organschaften
9. Personal und Informationstechnologie	
9.1	Wesentliche Dokumente und Berichte zur Informationstechnologie, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • IT-Strategie • IT-Landkarte (interne und externe Bereitstellung)
9.2	Organisations- und Personalstruktur, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung zu Segmenten (Anzahl der Vollzeitmitarbeiter) • Personalkosten und Vollzeitmitarbeiter pro Abteilung
10. Tagesaktuelle Daten	
10.1	Auflistung aller Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihen

Nr.	Beschreibung
------------	---------------------

10.2	Tagaktuelle Handelsergebnisse, einschließlich Hintergrundinformationen
------	--

10.3	Interne Berichte zur Finanzentwicklung (GuV, Bilanz) seit dem letzten Monatsabschluss
------	---

Anhang II – Glossar

Abwicklungsbehörde	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als Abwicklungsbehörde gemäß § 3 Absatz 1 SAG.
Abwicklungseinheit (Resolution Entity)	Eine Abwicklungseinheit ist gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 24a SRM-VO eine in einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassene juristische Person, die nach Artikel 8 SRM-VO als ein Unternehmen identifiziert wurde, für das im Abwicklungsplan Abwicklungsmaßnahmen vorgesehen sind.
Abwicklungsgruppe (Resolution Group)	<p>Eine Abwicklungsgruppe ist gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 24b SRM-VO</p> <p>a) eine Abwicklungseinheit und ihre Tochterunternehmen, die nicht</p> <ul style="list-style-type: none">i) selbst Abwicklungseinheiten sind,ii) Tochterunternehmen anderer Abwicklungseinheiten sind oderiii) in einem Drittland niedergelassene Unternehmen sind, die gemäß dem Abwicklungsplan nicht der Abwicklungsgruppe angehören, und deren Tochterunternehmen; oder <p>b) Kreditinstitute, die einer Zentralorganisation ständig zugeordnet sind, und die Zentralorganisation selbst, wenn mindestens eines dieser Kreditinstitute oder die Zentralorganisation eine Abwicklungseinheit ist, und ihre jeweiligen Tochterunternehmen.</p>
Bail-in-Instrument	Bail-in-Instrument im Sinne von Artikel 27 SRM-VO bzw. Instrument der Gläubigerbeteiligung im Sinne von § 90 SAG.
Bewerter	„Bewerter“ bezeichnet entweder den unabhängigen Bewerter im Sinne des Artikels 38 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 oder die Abwicklungsbehörde, wenn diese gemäß Artikel 20 Absatz 3 i. V. m. Absatz 10 i. V. m. Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 4 SRM-VO bzw. § 74 SAG eine vorläufige Bewertung vornimmt.
Bewertung der Abwicklungsfähigkeit	Bewertung der Abwicklungsfähigkeit im Sinne von Artikel 10 SRM-VO bzw. §§ 57 und 58 SAG.

Bewertung für Abwicklungszwecke	Bewertung im Sinne von Artikel 20 SRM-VO bzw. §§ 69 bis 75 SAG. Dies umfasst weder die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit noch institutsinterne Bewertungsmethoden.
Gruppenangehöriges Unternehmen	Unternehmen im Sinne von § 2 Absatz 3 Nummer 30 i. V. m. § 1 Nummer 3 SAG.
Institut	CRR-Kreditinstitut oder CRR-Wertpapierfirma, das bzw. die vom Anwendungsbereich gemäß § 1 SAG erfasst ist.
MaBail-in	BaFin Rundschreiben 05/2019 (A) - Mindestanforderungen zur Umsetzbarkeit eines Bail-in oder neuere Version.
Relevante Kapitalinstrumente	Relevante Kapitalinstrumente im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 51 SRM-VO bzw. § 2 Absatz 2 SAG.
Unabhängiger Bewerter	Bewerter im Sinne des Artikels 38 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075.
WDCCI-Instrument	Befugnis zur Herabschreibung und Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten im Sinne von Artikel 21 SRM-VO bzw. Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente im Sinne von § 89 SAG.